



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Eisingen nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung FwES)

vom 19.05.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S 333) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eisingen am 19.05.2021 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden entstehende Verdienstausfälle und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FWG).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 1. für Auslagen ein Durchschnittssatz von
 - 5,00 € pro Stunde für die ersten drei Stunden und
 - 2,50 € pro Stunde für je weitere fünf Stunden

2. bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 13,00 €/Std., maximal 8 Std./Tag gewährt.
3. Für folgende Aus- und Fortbildungen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung:

- Grundausbildungslehrgang	120,00 €
- Atemschutzlehrgang	60,00 €
- Truppführerlehrgang	60,00 €
- Maschinistenlehrgang	60,00 €
- Sprechfunkerlehrgang	30,00 €

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FWG).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant	1.500,00 € / Jahr
2. Stellvertretende Feuerwehrkommandanten: jeweils	750,00 € / Jahr
3. Geräte- und Kleiderwarte pauschal	1.500,00 € / Jahr
4. Jugendarbeit pauschal	2.000,00 € / Jahr

Soweit diese Funktionen nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen werden, steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

Auf Antrag des Feuerwehrausschusses können bis zu 500,00 € jährlich an Personen zugeteilt werden, die sich über das übliche Maß hinaus (z.B. spezielle Projekte, Aufgabenübernahmen) verdient gemacht haben.

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche

Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Feuerwehrkommandant	1.500,00 € / Jahr
2. Stellvertretende Feuerwehrkommandanten: jeweils	750,00 € / Jahr
3. Jugendleiter	500,00 € / Jahr

Soweit diese Funktionen nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen werden, steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

Auf Antrag des Feuerwehrausschusses können bis zu 500,00 € jährlich an Personen außerhalb des Personenkreises unter Nr. 1.-3. zugeteilt werden, die sich über das übliche Maß hinaus im Bereich der Aus- und Fortbildung (z.B. spezielle Projekte, Aufgabenübernahmen) verdient gemacht haben.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 FWG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschuss das entstandene Zweitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschuss 13,00 €/Std., maximal 8 Std./Tag, gewährt.

§ 5 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 5,00 €/Std. als Auslagenersatz bezahlt.

§ 6 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 8,00 €/Std. als Auslagenersatz bezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eisingen vom 21.02.2018 außer Kraft.

Eisingen, 19.05.2021

Thomas Karst
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.